

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Bippen am 16.10.2013

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Helmut Tolsdorf, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Jörg Brüwer, Ratsherr
Herr Carsten Göwert, Ratsherr
Herr Reinhard Hagen, Ratsherr
Herr Dirk Imke, I. stellv. Bürgermeister
Herr Axel Koopmann, Ratsherr
Herr Johannes Nyenhuis, Ratsherr
Herr Wilhelm Röthker-Bruns, Ratsherr
Frau Anita Thole, Ratsfrau
Herr Günther Wissmann, Ratsherr
Frau Martina Wolke, Ratsfrau

Verwaltung

Frau Annegret Hausfeld, Protokollführerin

Gäste

Herr Franz Pospiech,

Es fehlen:

Mitglieder

Frau Sandra Elbers, II. stellv. Bürgermeisterin
Herr Joachim Speer, Ratsherr

Verhandelt:

Bippen, den 16.10.2013,
im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Bippen, Hauptstr. 4, 49626
Bippen

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Tolsdorf eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Rates der
Gemeinde Bippen.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.2)

Punkt Ö 2) Begrüßung

Bürgermeister Tolsdorf begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörer sowie Frau Hövermann als Vertreterin der Presse.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.2)

Punkt Ö 3) Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldung.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.2)

Punkt Ö 4) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.2)

Punkt Ö 5) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.2)

Punkt Ö 6) Erweiterung der Tagesordnung

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.2)

Punkt Ö 7) Bericht des Bürgermeisters

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.2)

Punkt Ö 8) Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen
Bebauungsplan Nr. 5 "Dalumer Straße", 3. Änderung, Gemeinde Bippen
Vorlage: FB 5/036/2013

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf eine Verkürzung der Beteiligungsfristen wurde verzichtet.

In Ausführung des Beschlusses fand die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30. Mai 2013 bis einschließlich 01. Juli 2013 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.05.2013 um Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sind dieser Vorlage als Anlage mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag zwecks Beratung und Beschlussfassung beigelegt. Die Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlag werden in der vorstehenden Sitzung ausführlich dargestellt und erläutert.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, umweltplanerischer Fachbeitrag und schalltechnische Untersuchung, Stand: Satzungsbeschluss, ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Den dargelegten Beschlussempfehlungen im Rahmen der Abwägung wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Dalumer Straße“, 3. Änderung der Gemeinde Bippin einschließlich Begründung, umweltplanerischer Fachbeitrag und schalltechnische Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.
3. Das Plangebiet ist Teil der Gemarkung Bippin, Flur 6 und umfasst das Flurstück 396 sowie einen Teil des Flurstücks 392.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.3)

Punkt Ö 9) Deckenerneuerung Hallweg, Richtung Keil **Vorlage: BIP/055/2013**

Bei der Straße vom Hallweg Richtung Keil handelt es sich um eine Gemeindestraße (s. Anlage). Im Rahmen der Flurbereinigung wurde ein 260 m langer Teilbereich bis zum Haus Keil als Schotterstraße ausgebaut. Die veränderte Verkehrsführung des landwirtschaftlichen Schwerlastverkehrs am Hof Nyenhuis hat gezeigt, dass der Ausbau in Schotter für die Belastung nicht ausreichend ist. Das LGLN hat begutachtet, dass der jetzige Schotterausbau nicht den Zielen einer Flurbereinigung gerecht wird. Ein Teilbereich von ca. 100 m bis zur landwirtschaftlichen Hofzufahrt wird in Abstimmung mit dem LGLN mit einem DIN-gerechten Straßenprofil ausgebaut.

Das letzte Teilstück dieser Straße bis zum Grundstück Keil kann und wird nicht im Rahmen der Flurbereinigung einen Asphaltdeckenüberzug erhalten können. In Gesprächen, sowohl mit der Flurbereinigung als auch mit dem LGLN, kann erreicht werden, dass für die Teilstrecke ab Endausbau Flurbereinigung ein Deckenüberzug erstellt werden kann bis zum Grundstück Keil. Dies erscheint aus fachlichen Gründen sinnvoll und erforderlich, da dann

die Gesamterschließung des Grundstücks Keil auch über eine bituminöse Straße erfolgt. In dem hinteren Bereich, der von der Gemeinde bituminös ausgebaut werden müsste, ist ein geringer landwirtschaftlicher Verkehr/eine geringe landwirtschaftliche Nutzung, sodass hier laut Mitteilung der Fachexperten ein reiner Asphaltdeckenüberzug auf der bestehenden angespritzten Decke ausreichend ist.

Die Flurbereinigungsbehörde wird den ersten Teilausbau im Rahmen einer Gesamtausschreibung mehrerer Maßnahmen auch in anderen Flurbereinigungsgebieten durchführen, um so durch die großen Massen einen entsprechend günstigen Preis zu erzielen. Vor dem Hintergrund dieser sich abzeichnenden, wirtschaftlich vernünftigen Lösung, sollte die Gemeinde Bippen das LGLN ebenfalls beauftragen, für das letzte Teilstück mit ca. 160 m Länge einen Deckenüberzug auszuschreiben. Durch diese Gesamtausschreibung und die Sicherstellung dieser Gesamtmaßnahme erscheint sowohl ein abgerundetes Bild vor Ort und nach Außen erscheint es der Gemeindeverwaltung auch nicht angezeigt, 100 m hinter der alten, nun dem Ferienhofbetrieb dienenden Hofzufahrt, bei der Hofstelle Nyenhuis mit einer Straße aufzuhören und den Gemeindeweg in Schlacke bis zum letzten Anlieger zu führen, insbesondere in einer Situation, wo die Gesamtstraßenbaumaßnahmen in diesem Bereich im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführt wurden.

Die überschlägig zu erwartenden Kosten des Deckenüberzuges liegen nach Mitteilung des LGLN unter 10.000,00 €. Letztlich ist ein abschließender Betrag jedoch erst dann klar zu benennen, wenn die Ausschreibung erfolgt. Das LGLN wird voraussichtlich im Jahr 2014 diese Maßnahmen mitmachen können, da 2014 in anderen Flurbereinigungsgebieten entsprechende Ausschreibungen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der nicht im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführte Deckenüberzug bis zum Grundstück Keil wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde meldet diese Maßnahme beim LGLN für die Ausschreibung im Gesamtpaket an.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.4)

Punkt Ö 10) Erweiterung des Fernwärmenetzes in Bippen

Vorlage: BIP/056/2013

Die Firma Restruper Biogasanlage GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Schmidt, Restrup 5, 49626 Bippen, erweitert derzeit das Fernwärmenetz in der Gemeinde Bippen, damit künftig insgesamt ca. 150 Liegenschaften mit dem in der Biogasanlage produzierten Biogas mit Fernwärme versorgt werden können.

Zusätzlich soll am Freibad in Bippen, neben dem dort bereits befindlichen BHKW auf den Grundstücken der Gemarkung Bippen, Flur 7, Flurstück 104 und Gemarkung Bippen, Flur 7, Flurstück 9/6 ein Pufferspeicher sowie ein Technikcontainer für die Warmwasserversorgung des Freibads installiert werden. Der Pufferspeicher dient zum Auffangen von Wärmespitzen der Biogasanlage und ist eine Absicherung für die kontinuierliche Wassererwärmung des Freibades in den Sommermonaten. Der

Pufferspeicher ist mit Heizungswasser gefüllt und hat lediglich die Aufgabe, Wärme zu speichern. Es entstehen weder Geräusche noch sonstige Belastungen. Der Technikraum hat eine Größe von ungefähr 6 m x 2,5 m x 2,5 m. Es handelt sich um einen 20' ISO Norm Seecontainer in Standardausführung. Der Pufferspeicher besitzt einen Nenninhalt von 30.000 Litern.

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 einen Gestattungs- und Nutzungsvertrag zwischen der Restruper Biogasanlage GmbH & Co. KG, der Samtgemeinde Fürstenau und der Gemeinde Bippen über die Nutzung der gemeinde- und samtgemeindeeigenen Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Fernwärmeleitungsnetzes und eines Blockheizkraftwerkes beschlossen. Ferner wurde die Gemeinde Bippen darum gebeten, der Samtgemeinde Fürstenau das Grundstück für die Errichtung des BHKW am Freibad Bippen für die Dauer des Gestattungsvertrages unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Diese bereits bestehenden Verträge sind nun aufgrund der Erweiterung der Gas- und Fernwärmeleitungen und der geplanten Installation des Pufferspeichers mit dazugehörigem Technikraum zu ergänzen. Der bereits abgeschlossene Gestattungs- und Nutzungsvertrag bleibt für die übrigen Regelungen unverändert.

Die Gas- und Fernwärmeleitungen sind den beigefügten Plänen der Fa. Oeverhaus Bad und Wärme GmbH, Quakenbrück, zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Zwischen der Restruper Biogasanlage GmbH & Co. KG, der Samtgemeinde Fürstenau und der Gemeinde Bippen ist eine Ergänzung des Gestattungs- und Nutzungsvertrages vom Oktober 2011 über die Nutzung der gemeinde- und samtgemeindeeigenen Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb eines Pufferspeichers mit Technikraum auf den Grundstücken der Gemarkung Bippen, Flur 7, Flurstück 104 und Gemarkung Bippen, Flur 7, Flurstück 9/6 sowie die Erweiterung des Gas- und Fernwärmeleitungsnetzes abzuschließen. Der genaue Verlauf des Gas- und Wärmeleitungsnetzes ist den beigefügten Trassenplänen der Fa. Oeverhaus Bad und Wärme GmbH, Quakenbrück, zu entnehmen.

Der bestehende Gestattungs- und Nutzungsvertrag bleibt für die übrigen Regelungen unverändert.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.5)

Punkt Ö 11) Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Vechtel - Lonnerbecke **Vorlage: BIP/057/2013**

In der Gemeinde Bippen, Gemarkung Vechtel - Lonnerbecke liegt direkt an der Bundesstraße die Firma Stöckel. Herr Günther Stöckel möchte gerne für die wirtschaftlichen Perspektiven des Unternehmens den Standort planungsrechtlich erweitern lassen. Hierzu hat es im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde Bippen, der Samtgemeinde Fürstenau und den Vertretern des Landkreises Osnabrück gegeben.

Herr Günther Stöckel ist Eigentümer der Flächen direkt neben dem derzeitigen Betriebsgelände. Siehe hierzu die in der Anlage beigefügte Karte. Bei der Fläche handelt es sich um Ackerland, nicht im Landschaftsschutzgebiet liegend. Vor diesem Hintergrund erscheint in Abstimmung mit allen Beteiligten die Erweiterung der Gewerbeflächen entsprechend der Anlage fach- und sachgerecht und planungsrechtlich vertretbar. Insbesondere kann mit einer solchen Planungserweiterung auch eine weitere wirtschaftliche Perspektive für den Betrieb und auch für die Beschäftigten gefunden werden.

Vor dem Hintergrund der geführten Gespräche und der sich hieraus ergebenden Perspektive für die Firma Stöckel beantragt die Gemeinde Bippen bei der Samtgemeinde Fürstenau die Veränderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung der als Anlage beigefügten Flächen als Gewerbeflächen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bippen beantragt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von Gewerbeflächen auf den Flurstücken 28/4 und 37/4, Flur 6, Gemarkung Lonnerbecke.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.6)

Punkt Ö 12) Ausweisung von Windvorranggebieten in der Gemeinde Bippen Vorlage: BIP/058/2013

Mit der Verabschiedung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück entstehen in der Gemeinde Bippen voraussichtlich drei Windvorranggebiete, die in Vechtel, Ohrtermersch und Haneberg liegen. Mit dieser Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm sind durch die übergeordnete Planung des Landkreises Osnabrück in der Gemeinde Bippen drei Plangebiete für den Vorrang zur Ausweisung von Windenergienutzungsflächen betroffen.

Die Samtgemeinde Fürstenau hat in der Ratssitzung am 26.09.2013 für die Gesamtflächen der Samtgemeinde Fürstenau in den Gemeinden Bippen, Berge und der Stadt Fürstenau einen entsprechenden Flächennutzungsplan im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau beschlossen. Mit dieser Beschlussfassung sind die planungsrechtlichen Gesamtvoraussetzungen für die Realisierung von Windvorranggebieten und deren Bebauung vom Grunde her im Rahmen der politischen Willensbildung beschlossen und das geordnete Flächennutzungsplanverfahren mit den entsprechenden planungsrechtlich vorgegebenen Planungsinhalten wird abgewickelt.

Derzeit führt die Verwaltung Gespräche mit den jeweiligen Grundstückseigentümern in den so genannten Vorranggebieten, die sich im internen Planungsprozess befinden, eine entsprechende Gesellschaft zu gründen, die als Rechtsträger eines evtl. Windparks auftreten kann. Für die Gemeinde Bippen ergeben sich daraus mehrere Fragen, die fachpolitisch zu klären sind, damit die Gemeinde Bippen auch mit einer klaren, sachbezogenen und verlässlichen Aussage mit den potenziellen Betreibern und auch Anliegern Gespräche führen kann. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Realisierung von so genannten Windparks an den drei Standorten

planungsrechtlich über einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan je Windpark abgesichert werden. Um ein Höchstmaß an Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und um auch vor Ort eine Kapitalbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sicherzustellen, sollte die Gemeinde Bippin in den zukünftigen Gesprächen darauf drängen, dass eine Bürgerbeteiligung an den einzelnen Windparks möglich ist, um so auch in dem Flächengebiet der Gemeinde Bippin einen so genannten Bürgerwindpark realisieren zu können.

Im weiteren Planungsprozess ergeben sich auch Fragen, ob und inwieweit die Gemeinde Bippin sich an einem Bürgerwindpark als Gemeinde beteiligt. Auch hierzu sollte frühzeitig eine politische Festlegung erfolgen. Aus meiner Sicht sollte sich die Gemeinde Bippin mit gemeindlichem Kapital nicht an einem Windpark beteiligen; dies ist letztlich nicht kommunale Aufgabe und hat nach außen auch schnell den Anschein einer interessenorientierten, nicht unabhängigen Planung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen müssen die gemeindlichen Interessen, Zufahrten etc. im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Realisierung von Windparks in der Gemeinde Bippin erfolgt im Rahmen von vorhabensbezogenen Bebauungsplänen.
2. Die Realisierung von Windparks erfolgt auf der Grundlage von Bürgerwindparks mit dem Ziel einer möglichst hohen regionalen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bippin.
3. Die Gemeinde Bippin wird nicht Gesellschafter eines entsprechenden Windparks.
4. Die gemeindlichen Interessen sind über städtebauliche Verträge zu sichern.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.7)

Punkt Ö 13) Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzberg“ **Vorlage: BIP/054/2013**

Für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück „Ulmenweg 12“ beantragen die Bauherren Martin und Yvonne Kirchner, Fürstenau, folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzberg“:

- Die Traufhöhe des Wohnhauses beträgt 3,915 m. (Im Bebauungsplan festgelegt sind 3,50 m.)
- Die Firstrichtung des Gebäudes weicht von der vorgeschriebenen Festsetzung ab. (Als Ausnahme ist lt. Bebauungsplan eine Drehung um 90 ° zulässig.)

In der Anlage sind die entsprechenden Unterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Den beantragten Abweichungen wird zugestimmt.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.8)

Punkt Ö 14) Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18 "Hoher Esch"

Vorlage: BIP/060/2013

Herr Bernhard Strotmann, Kapellenweg 17, Ankum, hat eine Fläche im Bebauungsplan Nr. 18 „Hoher Esch“ -das ehem. Betriebsgrundstück mit Halle und Teich (ehem. Martin Schreiber)- erworben. Neben der bestehenden Bebauung ist die weitere Fläche im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 als private Grünfläche ausgewiesen und liegt somit nicht im bebaubaren Bereich. Die Fläche als solches ist voll erschlossen, sowohl über eine Straße als auch hinsichtlich Wasser, Abwasser etc. Obwohl sich die Fläche aus städtebaulicher Sicht außerhalb des bebaubaren Bereichs befindet, liegt sie faktisch innerhalb eines Bereichs mit Wohnbebauung. Die Bauleitplanung der Gemeinde sieht im nordwestlichen Bereich zwischen Friedhof und Middelung die Bauerweiterung der Gemeinde vor. Somit spricht aus Sicht der Verwaltung rein städtebaulich nichts gegen eine Wohnbebauung dieser privaten Grünfläche.

Von daher wird empfohlen, dem Landkreis als Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen, dass die Gemeinde Bippin an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht einer Abweichung vom Bebauungsplan mit einer Bebauung der privaten Grünfläche zustimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bippin stimmt dem Antrag auf Bebauung der privaten Grünfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 18 aus städtebaulicher Entwicklungssicht zu.

Kosten, die sich unter Umständen durch andere Ausgleichsmaßnahmen etc. ergeben könnten, sind ausschließlich vom Antragssteller zu zahlen.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.8)

Punkt Ö 15) Änderung des Gesellschaftsvertrages der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH

Vorlage: BIP/047/2013

Der gültige Gesellschaftervertrag der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg) datiert vom 01.10.2001. Die Gesellschafterversammlung der oleg hat in ihrer Sitzung am 18.02.2013 die Geschäftsführung mit der Überarbeitung des Gesellschaftervertrages beauftragt.

Seit 2001 hat es formalrechtliche Änderungen in den Vertragsgrundlagen gegeben, denen bei der Aktualisierung Rechnung getragen wird. Zudem wird die Euroumstellung und Euroglättung auf volle Eurobeträge durch Kapitalerhöhung angestrebt. Das Stammkapital erhöht sich damit von 241.500 DM bzw. 123.476,99 € auf 123.648,00 €. Die Zahlen ergeben sich aus der offiziellen Umrechnungstabelle des Steuerberaters, bei gleich bleibenden Stimmrechtsverhältnissen der Gesellschafter. Die Summe der

Kapitalerhöhung für alle Gesellschafter ist aus der Tabelle in der Anlage zu entnehmen. Die Stimmanteile bleiben durch die Euroglättung für alle Gesellschafter unverändert. Die Stimmanteile werden von vorher einer Stimme je 500 DM auf eine Stimme je 1 € Gesellschaftsanteil umgestellt.

Die Ladungsfristen für Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen werden auf jeweils einheitlich zwei Wochen sowie die Versandfristen der Sitzungsprotokolle auf vier Wochen angepasst.

In den Gremienbesetzungen werden die Vertretungsregelungen für den Landrat und die Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 138 Absatz 2 Satz 3 NKomVG festgesetzt. Bei der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder werden die Regelungen an die Praxis angepasst. Für die Gesamtheit der Samtgemeinden, Städte und Gemeinden des Landkreises werden vier Vertreter, davon mindestens zwei Hauptverwaltungsbeamte und jeweils ein Stellvertreter durch die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten bestimmt. Es wird ergänzt, dass die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsratssitzung teilnimmt (ohne Stimmrecht).

Die Möglichkeiten der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsratssitzungen werden um schriftliche, telegrafische, fernschriftlich kopierte sowie E-Mail-Abstimmungen ergänzt. Für Aufsichtsratsmitglieder werden Stimmbotschaften zugelassen.

Der Gesellschaftervertrag wird entsprechend der praktizierten Regelung ergänzt, dass 75 % des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Fehlbetrages als Vorschuss auf die Nachschusspflicht zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft eingefordert werden können.

Neu aufgenommen wird der Paragraph, der festsetzt, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Jahres beschlossen werden muss, eine Stellenübersicht enthält sowie eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist. Insoweit wird eine Angleichung an alle anderen Gesellschaften des Landkreises Osnabrück erreicht.

Eine verbindliche Auskunft zur steuerrechtlichen Unbedenklichkeit der geplanten Änderung liegt vor.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gesellschaftsvertrag der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH wird, wie in der Begründung zu dieser Vorlage dargelegt, geändert. Eine verbindliche Auskunft zur steuerrechtlichen Unbedenklichkeit liegt vor.
2. Das Stammkapital der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH wird auf Euro umgestellt. Das sich in Euro ergebende Stammkapital in Höhe von 123.476,99 € wird einer Euroglättung zugeführt und auf 123.648,00 € erhöht. Der Anteil jedes Gesellschafters an der Kapitalerhöhung kann aus der Anlage entnommen werden.
3. Der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der

Die Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH wird angewiesen, entsprechend der vorgenannten Beschlussfassungen abzustimmen.

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.10)

Punkt Ö 16) Behandlung von Anfragen und Anregungen

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.10)

Punkt Ö 17) Einwohnerfragestunde

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.10)

Punkt Ö 18) Schließung der Sitzung

(Bi/BiR/03/2013 vom 16.10.2013, S.10)

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin